

2. durch Option, d. h. Erklärung über Annahme einer Staatsangehörigkeit.

Beispiel: Der von 1875 bis 1897 geltende Staatsvertrag zwischen Deutschland und Costa Rica.

Jurzeit gibt es keinen Staatsvertrag, der für Deutschland die Option zuläßt.

Erfüllung der StA. gibt es in Deutschland nicht mehr, für Preußen seit dem Gesetz vom 31. 12. 1842.

3. Anstellung als Beamter ist zwar ein selbständiger Erwerbsgrund, wird aber vom Gesetz nur als ein besonderer Fall der Aufnahme oder Einbürgerung aufgefaßt. §§ 14, 15, 34.

4. URM. Nach § 35 ist § 3 auf die URM. entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß die URM. erworben wird durch:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Verleihung nach 33, 34, | } Mann, der die URM. besitzt, |
| 2. Abstammung (4) von einem | |
| 3. Legitimation (5) durch einen | |
| 4. Eheschließung (6) mit einem | |
| 5. Abstammung (4) von der die URM. besitzenden Mutter (für uneheliche Kinder). | |

Die StA. in einem Bundesstaate erwirbt ein Besitzer der URM.:

1. durch Legitimation — sofern der Vater die StA. besitzt —,
2. durch Eheschließung — der Mann gehört einem Bundesstaate an, die Frau hat die URM. —,
3. durch Aufnahme, die nach § 7 erteilt werden muß.

5. Wohnsitz und StA. Das alte Gesetz sagte in § 12 ausdrücklich, der Wohnsitz begründe die StA. nicht. Diese Bestimmung ist als überflüssig, weil selbstverständlich, fortgelassen.

Bei den Beratungen im R. sind mehrfach Anträge gestellt worden, die den Wohnsitz oder wenigstens den Unterstützungswohnsitz als Erwerbsgrund für die StA. verlangten. Die Anträge sind abgelehnt. Deutschland ist damit im Gegensatz zu den meisten großen Staaten bei der Ablehnung des Bodenrechts verblieben und kennt nur das Blutsrecht. Einl. 32.

6. Mehrfache StA. Einleitung 27.

7. Einfluß des gleichzeitigen Besitzes fremder StA. Einleitung 28.

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das un-